

Allgemeinverfügung zur Bekämpfung von Gesundheitsgefahren

Aufgrund der §§ 11 HSOG, 3 Abs. 1 HGöGD, und der Verordnung über die Qualität und die Bewirtschaftung der Badegewässer,

wird die Allgemeinverfügung zur Bekämpfung von Gesundheitsgefahren vom 30.05.2008 bezüglich Ihrer Geltungsdauer bis zum 16. Juni 2008 verlängert.

Mit der Verfügung vom 30.05.2008 wurde angeordnet:

Aufgrund der o. g. Rechtsnormen wird das Baden im gestauten Bereich der Aartalsperre / Aartalsee in den Gemarkungen Bischoffen und Hohenahr sowie der Fischfang zum Verzehr und das Verzehren von Fischen und Krebsen in und aus der Aartalsperre untersagt.

Die Allgemeinverfügung des Landrats über den Gemeingebrauch des Gewässers vom 06.04.1992 wird insoweit ausgesetzt.

Die sofortige Vollziehbarkeit dieser Anordnung wird angeordnet.

Begründung:

Mit Verfügung vom 30.05.2008 wurde aus den dort genannten Gründen das Baden und Fischen am Aartalsee untersagt. Diese Gründe bestehen weiterhin. Die in der Verfügung vom 30.05.2008 bezeichneten Untersuchungen zur Klärung der Situation konnten noch nicht abgeschlossen werden.

Daher bestehen gegenwärtig nach wie vor keine milderen Mittel, welches das Ziel des Schutzes der Bevölkerung in gleicher Weise erzielen könnten.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist weiterhin zur Sicherstellung der öffentlichen Gesundheit notwendig. Im Hinblick auf die mögliche Gefährdung der Gesundheit einer großen Zahl von Menschen müssen Interessen wirtschaftlicher Natur Einzelner nach wie vor zurücktreten.

Diese Allgemeinverfügung wird aufgehoben werden, sobald sichergestellt ist, dass im Badegewässer Badenden keine Gefahren mehr drohen und von den Fischen und Krebsen aus den Gewässern keine Gefahren mehr ausgehen für Personen, die sie verspeisen.

Diese Allgemeinverfügung wird öffentlich bekannt gemacht.

Auf eine Anhörung gem. § 28 HVwVfG habe ich nach Abs. 2 Nr. 2 und 4 der Vorschrift verzichtet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises, Gesundheitsamt, Schlossstr. 20, 35745 Herborn oder am Sitz der Behörde Widerspruch erhoben werden.

Wetzlar, den 09. Juni 2008

Im Auftrag

Dr. Schulz